



## KOOPERATIONSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

**St. Virgil Salzburg**

Ernst Grein-Straße 14, 5020 Salzburg  
im Folgenden „St. Virgil“ genannt

und

**DACHVERBAND HOSPIZ Österreich**

Ungargasse 3/1/18, 1030 Wien  
im Folgenden „HOSPIZ ÖSTERREICH“ genannt

und

**Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung**

Strubergasse 21, 5020 Salzburg  
im Folgenden „PMU“ genannt

zusammen im Folgenden die „Träger“ genannt

über

**die Durchführung des Masterstudienganges „Palliative Care“.**

### Präambel

Die Träger bieten in gemeinsamer Kooperation den berufsbegleitenden **Masterstudiengang Palliative Care** an. Die Zusammenarbeit besteht in der Strukturierung und Organisation sowie strategischen Weiterentwicklung nach der vertraglichen festgelegten Aufgabenverteilung.

Ziel des Universitätslehrgangs Palliative Care ist es, durch Weiterbildung zur qualitätsbasierten Entwicklung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten abgestuften Hospiz- und Palliativversorgung auf individueller, organisationaler und gesellschaftlicher Ebene beizutragen. Vermittlung von Wissen, Kompetenz und Haltung mit einem interprofessionellen

Zugang stehen im Fokus. Die Träger des Universitätslehrgangs Palliative Care sind gemeinsame Impulsgeber im deutschsprachigen Raum.

## **1. Zielsetzung**

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zur Durchführung des Masterstudienganges „Palliative Care“ (im Folgenden „Studiengang“). Er ersetzt die vorherigen Kooperationsverträge aus den Jahren 2015 (Jänner) sowie 2020 und gilt sowohl für den auslaufenden Universitätslehrgang „Palliative Care“ (gem. PUG § 3 Abs. 4) als auch für den als Hochschullehrgang zur Weiterbildung an der PMU einzurichtenden Masterstudiengang „Palliative Care“ (gem. PrivHG §10a).

## **2. Grundsätze der Zusammenarbeit**

Wesentlicher Aspekt der Kooperation ist, dass jeder Träger seine Kompetenzen in die Durchführung und Entwicklung des Studienganges einbringt und entsprechend der jeweiligen Rolle und aktuellen Rahmenbedingungen zur Durchführung und Weiterentwicklung beiträgt und verantwortet.

St. Virgil bringt als Erwachsenenbildungseinrichtung Kompetenz aus dem Bereich der Erwachsenenbildung, des Bildungsmanagements sowie der Vernetzung in die Politik, der NGO-Szene, in das sozialpädagogische Feld sowie in Kirchen- und Religionsgemeinschaften ein und trägt als Lernort wesentlich zur Atmosphäre des Studienganges bei.

HOSPIZ ÖSTERREICH bringt als Dachverband der Palliativ- und Hospizeinrichtungen seine Expertise/Fachkompetenz zum Thema Lebensende in einer gesellschaftspolitischen Dimension ein und stellt eine breite nationale und internationale Vernetzungsstruktur zur Verfügung. Dadurch können die Bedürfnisse und Bedarfe für die Gegenwart der Hospiz- und Palliativversorgung bestmöglich adressiert und in die organisatorisch-strategischen Entwicklungsprozesse des Studienganges einfließen sowie Informationen aus bzw. von Hospiz- und Palliativeinrichtungen, Fachgesellschaften sowie politischen Entscheidungsträger\*innen in den Studiengang eingearbeitet werden.

Die PMU bietet als Universität die akademische Voraussetzung, einen universitären Studiengang anbieten zu können. Sie bringt Erfahrungen in der Entwicklung von Lehrgängen ein und stellt mit dem Institut für Palliative Care die notwendige wissenschaftliche Infrastruktur im Hintergrund des Studienganges zur Verfügung.

## **3. Verantwortlichkeiten**

### **3.1. Verantwortlichkeiten PMU**

Die PMU trägt als Universität, an welcher der Studiengang verortet ist, aufgrund der hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen die formale und alleinige Verantwortung für die

gesetzeskonforme Durchführung des Studienganges. Bei der PMU liegt ebenfalls die Verantwortung für Prozesse der Qualitätssicherung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne der universitären und rechtlichen Erfordernisse sowie der grundlegenden Prozesse der Studiengangsorganisation. Mit diesen Verantwortlichkeiten sind folgende Aufgaben verbunden:

- Anstellung und disziplinarische Verantwortung für die Studiengangsleitung (siehe Pkt. 5)
- Bereitstellung der Software zur Studierendenverwaltung
- Bereitstellung der Software zur Evaluation
- Bereitstellung der Lernplattform (Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Moodle)
- Bereitstellung von Office365 für die Studierenden
- Bereitstellung der Bibliothek
- Administration der Punkte für das Diplom-Fortbildungs-Programm (DFP-Punkte)
- Individuelle Anerkennung von akademische Zugangsvoraussetzungen für Level II und Level III des Studienganges
- Prüfung der Einhaltung der curricularen Vorgaben bei den Interprofessionellen Palliativbasislehrgängen als Level I vom Studiengang
- Akademische Verantwortung für die Lehre und wissenschaftliche Ausrichtung
- Abschluss der Kooperationsverträge mit den Anbietern der Interprofessionellen Palliativbasislehrgänge als Level I des Studienganges

Darüber hinaus übernimmt die PMU zusammen mit der Studiengangsleitung die Finanzgebarung sowie die Budgetierungsverantwortung — worüber im Steuerungsgremium Einvernehmen mit allen Trägern herzustellen ist.

Aufgaben der Studiengangsorganisation können von der PMU, in Einvernehmen mit dem Steuerungsgremium, an die übrigen Träger delegiert werden. Die Überlassung solcher Personalressourcen zur Erfüllung von Aufgaben der Studiengangsorganisation wird gem. 6. in Rechnung gestellt.

### **3.2. Verantwortlichkeiten St. Virgil**

St. Virgil bringt aktuelle Entwicklungen der Erwachsenenbildung ein, fördert den Diskurs im Feld Hospiz und Palliative Care und stellt die physische Infrastruktur für die Durchführung von Teilen des Studienganges zur Verfügung. St. Virgil übernimmt, im Kontext einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit, dabei folgende Aufgaben:

- Administration und Abrechnung der Referent\*innen im Rahmen der gesetzlichen Gegebenheiten nach Beauftragung durch die Studiengangsleitung
- Vermietung von Seminarräumen für den Studiengang (gegen Übernahme der Kosten gem. Pkt. 6., in Absprache mit der Studiengangsleitung)
- Bereitstellung von Übernachtungsmöglichkeiten für die Referent\*innen (gegen Übernahme der Kosten im Rahmen des Lehrgangsbudgets)
- Bewerbung des Studienganges Palliative Care in den St. Virgil zur Verfügung stehenden Medien in Abstimmung mit dem Steuerungsgremium

### **3.3. Verantwortlichkeiten HOSPIZ ÖSTERREICH**

HOSPIZ ÖSTERREICH trägt zur Nachhaltigkeit und systemischen Verankerung des Studienganges innerhalb der österreichischen Hospiz- und Palliativversorgungsanbieter bei und übernimmt folgende Aufgaben:

- Kontakte zu einem nationalen und internationalen Netzwerk an nationalen und internationalen Expert\*innen und Organisationen im Setting Hospiz und Palliative Care
- Information über Veranstaltungen und relevante Entwicklungen im Feld von Palliative Care
- Bewerbung des Studienganges Palliative Care in den der HOSPIZ ÖSTERREICH zur Verfügung stehenden Medien in Abstimmung mit dem Steuerungsgremium

## **4. Gremien**

### **4.1. Steuerungsgremium**

Die Träger haben ein Steuerungsgremium für den Studiengang einzurichten, welches im Sinne einer Eigentümervertretung handelt und Beschlüsse auf strategischer Ebene fasst. Jeder Träger nominiert und entsendet eine\*n Vertreter\*in das Steuerungsgremium. Neben den jeweiligen Eigentümervertretern kann jeder Träger im Bedarfsfall jeweils pro Sitzung und themenbezogen eine weitere Person als Gast einladen. Das Steuerungsgremium besteht somit stets aus drei (3) Eigentümervertreter\*innen und kann im Bedarfsfall auf maximal sechs (6) Personen erweitert werden.

Das Steuerungsgremium ist beschlussfähig, wenn jeder Träger durch eine\*n Eigentümervertreter\*in vertreten ist. Die Beschlüsse des Steuerungsgremiums werden einstimmig gefasst, wobei jedem Träger unabhängig von der Anzahl an Vertreter\*innen nur eine (1) Stimme zukommt.

Die Verantwortlichkeiten sowie Beschlussfassung im Steuerungsgremium umfassen:

- Repräsentation des Universitätslehrgangs nach außen
- Strategische Ausrichtung des Universitätslehrgangs
- Entwicklung der Marketingstrategie
- Personalplanung im administrativen und organisatorischen Bereich des Lehrgangs
- Vernetzung und Kommunikationsstruktur zu den Trägern der IPBLs
- Entscheidungen über die strategische Ausrichtung bzw. Fokuslegung im Studiengang
- Auswahl der Studiengangsleitung
- Vorschlagsrecht bei Vortragenden und Referent\*innen
- Genehmigung des jährlichen Budgets basierend auf dem Entwurf der Studiengangsleitung
- Entscheidungen über Budgetüberschreitungen im Sinne des prospektiv abgegebenen Budgets in der Höhe von mehr als 10 % des zu erwartenden Gesamtgewinns

- Entscheidungen über die Durchführung eines Jahrganges im Studiengang unter Berücksichtigung der damit verbundenen budgetären Auswirkungen
- Entscheidungen über Kooperationen mit Bezug zum Studiengang
- Entscheidungen über die Verwendung finanzieller Überschüsse
- Entscheidungen in Bezug auf die strategische Ausgestaltung von Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

Sitzungen des Steuerungsgremiums haben mindestens einmal im Quartal stattzufinden. Darüber hinaus können die Eigentümerversorger der Träger einvernehmlich bzw. im Bedarfsfall ergänzende Sitzungen einberufen. Die Studiengangsleitung koordiniert die Sitzungen und ist in Bezug auf die Anzahl von Vertreter\*innen außer Acht zu lassen. Über die Sitzungen des Steuerungsgremiums ist ein Protokoll zu erstellen.

#### **4.2. Curriculumskommission**

Für die inhaltliche Weiterentwicklung des Studienganges ist an der PMU statutengemäß eine Curriculumskommission eingerichtet, welche u.a. in der Studien- und Prüfungsordnung, die öffentlich einsehbar ist, erläutert wird. Diese steuert vor allem die inhaltlich strategische Ausrichtung bzw. Fokuslegung sowie Weiterentwicklung im Studiengang.

HOSPIZ ÖSTERREICH und St. Virgil erhalten jeweils, neben der/dem Leiter\*in des Instituts Palliative Care, einen stimmberechtigten Sitz (entspricht einer\*m Vertreter\*in) in der Curriculumskommission. Um zeitnahe aktuelle Themen und innovative Ideen einbringen zu können, wird ein digitales Prozess- und Dokumentationstool allen Trägern zur Verfügung gestellt.

So kann die Expertise und Perspektive der jeweiligen Institution in die Weiterentwicklung des Studienganges bzw. der Studien- und Prüfungsverordnung sichergestellt werden. Dies betrifft insbesondere Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, wissenschaftliche Inhalte, Anforderungen des Berufsfeldes sowie die Orte der Durchführung. Diese Regelung zur Zusammensetzung ist entsprechend in der Geschäftsordnung der Curriculumskommission festzuhalten. Die Curriculumskommission hat mindestens zweimal pro Jahr zu tagen.

### **5. Studiengangsleitung**

Die Studiengangsleitung übernimmt sämtliche Aufgaben, welche in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind und ist darüber hinaus für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Bestellung der Lehrenden und Referent\*innen
- Bestellung der Lehrgangsbegleitungen in Abstimmung mit dem Steuerungsgremium und Organisation von Vernetzungstreffen
- Erstellung des Personalbudget- und Jahresbudgetvoranschlags
- Budgetverantwortung im Rahmen des vom Steuerungsgremium bewilligten Jahresbudgets

- Operative Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Bewerbung des Studiengangs inkl. Bereitstellung sämtlicher Werbematerialien/Werbemaßnahmen nach den Vorgaben des Steuerungsgremiums
- Einberufung der Sitzungen des Steuerungsgremiums und Berichterstattung an das Steuerungsgremium (insb. Entwicklungen innerhalb laufender Jahrgänge, Entwicklungen im Curriculum, Qualität etc.).
- Einberufung der Sitzungen der Curriculumskommission
- Erstellung des Qualitätsberichtes gem. Vorlage der PMU (welcher neben der PMU-internen Verwendung auch dem Steuerungsgremium zur Verfügung gestellt wird)
- Vernetzung mit den Anbietern von Level I und Organisation der Austauschtreffen
- Organisation der Lehre, inkl. Seminar- Studienplanung und Lehrendenmanagement (nicht aber die Bereitstellung von Räumlichkeiten)
- Sämtliche Agenden der Durchführung des Studiums gemäß Studien- und Prüfungsordnung (inkl. Aufnahmeverfahren, Anerkennungen, Verleihung von akademischen Abschlüssen)
- Organisation akademischer Feiern
- Zusammenarbeit mit den Interprofessionellen Palliativbasislehrgängen (= Level I vom Studiengang) inkl. Organisation von Vernetzungstreffen
- Erstellung des Studienplans lt. aktuellem Curriculum

## 6. Finanzierung

An der PMU sind im Rahmen des Budgets entsprechende Kostenstellen für die einzelnen Lehrgangsstufen des Studiengangs Palliative Care einzurichten. In diese Kostenstellen fließen alle Studiengebühren und sonstige Einnahmen aus dem Studiengang. Diese Kostenstelle dient der Deckung aller Kosten des Studienganges. Das Budget ist dem Steuerungsgremium jährlich durch die Studiengangsleitung vorzulegen und von diesem zu genehmigen.

Geldmittel an die übrigen Träger fließen nur im Rahmen der Verrechnung der zu erbringenden Leistungen (siehe Pkt. 3 ff.)

Über die Verwendung von erwirtschafteten Überschüssen entscheidet das Steuerungsgremium gemäß Pkt. 4.2.

Es sind ausreichende finanzielle Rücklagen vorzuhalten, die sowohl eine Weiterentwicklung als ein gesichertes Auslaufen des Studienganges sicherstellen.

## 7. Marketing

Der gemeinsame Außenauftritt des Studiengangs ist in einer gemeinsamen Marketingstrategie, die das Steuerungsgremium verantwortet und in regelmäßigen Abständen überarbeitet wird, festgelegt. Für den Studiengang Palliative Care ist ein eigenes Logo eingerichtet, welches im Einklang mit den universitären Vorgaben und CI Richtlinien steht.

Die Verwendung des gemeinsam für den Studiengang erstellten Logos obliegt den Trägern gemeinschaftlich. Name/Logo der einzelnen Träger müssen bei objektiver Betrachtung im gemeinsamen Außenauftritt in Bezug auf Marketingmaßnahmen im gleichen Ausmaß gleichwertig präsentiert werden; auf eine ausgewogene Darstellung aller Marken im gleichen Verhältnis ist folglich jedenfalls zu achten. Ferner sind die jeweiligen Träger angehalten, in den ihm zur Verfügung stehenden eigenen Medien und Kanälen, auf den Studiengang oder einzelne Angebote des Studiengangs, unter Nennung der anderen Trägereinrichtungen, hinzuweisen. Der Hinweis auf die gemeinsame Trägerschaft ist grundsätzlich immer anzuführen und auch in der Berichterstattung externer Medien anzumerken.

## **8. Datenschutz**

Im Rahmen dieses Vertrages werden personenbezogene Daten ausgetauscht. Die Träger verpflichten sich zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit. Die Verpflichtung besteht umfassend. Es dürfen personenbezogene Daten nicht ohne Befugnis verarbeitet und an andere Institutionen, Kooperationspartner oder Personen nicht unbefugt mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung der Kooperation fort. Die Träger haben allenfalls entsprechende Zusatzvereinbarungen (AVV etc.) abzuschließen.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

## **9. Vertragsdauer und Inkrafttreten**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung aller Träger in Kraft. Er ersetzt die vorherigen Kooperationsverträge der Träger aus den Jahren 2025 (Jänner) sowie 2020 und alle darin getroffenen Vereinbarungen.

Jeder Träger ist jederzeit zur Kündigung des Vertrags zum 31.07 eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist (schriftliche Verständigung der übrigen Träger über die Kündigung bis spätestens 31.01. eines Jahres) berechtigt.

Im Falle einer Kündigung durch einen der Träger, wird vereinbart, dass der gesamte Vertrag und damit die gemeinsame Kooperation zum Stichtag des 31.07. erlöscht. Etwaige zu diesem Stichtag vorhandene finanzielle Überschüsse (Rücklagen sowie Gewinne zum Stichtag des Geschäftsjahres) aus dem Studiengang werden unter den Trägern zu gleichen Teilen (je 1/3) aufgeteilt. Gleiches gilt für etwaige Defizit die nicht durch vorhandene Rücklagen aus dem Studiengang gedeckt werden können.

Jedenfalls ist im Falle einer Vertragsauflösung sicherzustellen, dass allen zu diesem Zeitpunkt inskribierten Studierenden innerhalb der eineinhalbfachen Regelstudiendauer einen Abschluss des Studiums ermöglicht wird.

### **9.1. Regelung von Urheberrechten und IP bei Vertragsauflösung**

Im Falle einer Vertragsauflösung behält jeder Träger die Urheber- und Eigentumsrechte sowie etwaige Verwertungsrechte an dem von ihm eingebrachten Know-how und den von ihm eingebrachten IP-Rechten (Lehrmaterialien, Richtlinien und Ordnungen, Verfahren, Methoden).

Eingebrachtes Know-how bzw. eingebrachtes IP-Rechte im Sinne dieses Vertrages umfassen jegliches Know-how und jegliche Rechte an geistigem Eigentum, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehen, unabhängig davon, ob sie patentierbar sind oder nicht.

Die Offenlegung und Überlassung von Know-How in Zusammenhang mit der Durchführung des Studienganges, sowie die daraus resultierenden Daten, Texte und Unterlagen beinhaltet keine Übertragung der damit verbundenen Rechte. Keiner der Träger ist berechtigt, das Know-How des anderen Trägers wirtschaftlich zu verwerten bzw. für das Know-How des anderen Trägers gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

Das von den Trägern gemeinsam und zu gleichen Teilen entwickelte Curriculum steht im gemeinsamen Eigentum der Träger. Im Falle einer Vertragsauflösung räumen sich die Träger gegenseitig ein unentgeltliches, zeitlich unbegrenztes und unwiderrufliches Nutzungs- bzw. Verwertungsrecht am Curriculum ein. Jeder Träger ist berechtigt, das Curriculum ohne Einschränkung eigenständig und unabhängig zu verwenden, sofern dabei keine Exklusivrechte geltend gemacht werden.

## **10. Einschlägige Regelungen/Dokumente**

Für die Durchführung des Studienganges gelten sämtliche einschlägige Regelungen der PMU. Diese sind insbesondere:

- die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges Palliative Care in der jeweils gültigen Fassung
- das Statut der PMU
- die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Diese Dokumente sind auf der Webseite der PMU in der jeweils gültigen Fassung öffentlich einsehbar.

## **11. Sonstiges**

Personal der Träger das in der Durchführung des Studienganges mitwirkt, ist dem Rektor der PMU gegenüber in akademischen Belangen weisungsgebunden. Für die Studiengangsorganisation überlassenes Personal ist der Studiengangsleitung gegenüber weisungsgebunden.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Träger kommen überein, dass das vertragliche Gebot der Schriftlichkeit durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur erfüllt wird, welche den Anforderungen der EU-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO) und des Bundesgesetzes über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) entspricht.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Schließung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Trägern gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Träger vereinbaren die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts sowie die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts der Stadt Salzburg.

**Für St.Virgil**

Mag. Jakob Reichenberger

Direktor

**Für HOSPIZ Österreich**

Mag.a. Barbara Schwarz

Präsidentin

Sonja Thalinger MSc.

Geschäftsführerin

**Für die PMU**

Univ.- Prof. Dr. Wolfgang Sperl

Rektor

Dr.in Christiane Pedit

Kanzlerin